



Th. hist. R. W. 40 704.





ber

Evangelisch : Reformirten

Parocial = Kirche

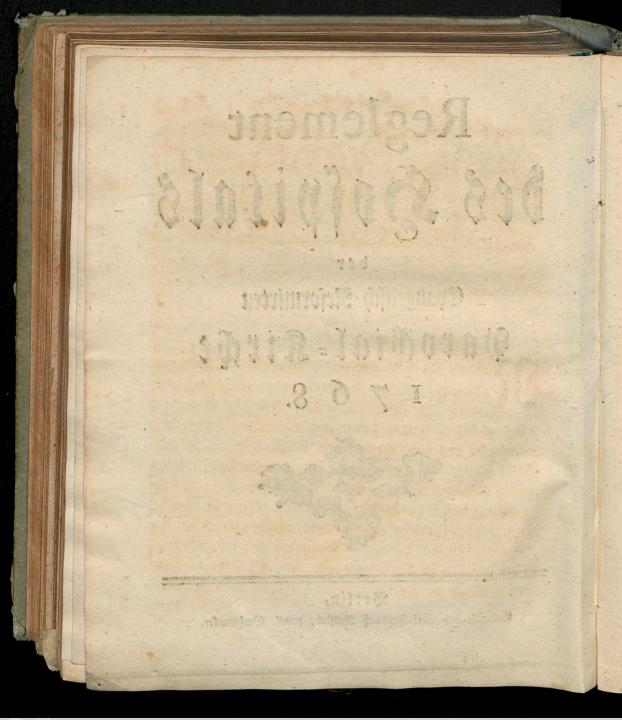
1768.



Berlin,

Gebruckt ben Carl Friedrich Rellftab, privil. Buchbrucker.

9.13.







in der Franke, nedfi einer derem fioffenden Sharweg urkaner

parodial=Kirche, in Betrachtung verschiedener dieser Kirche, zur Unterhaltung ihrer Armen erhaltenen und besonders des vor einigen Jahren zugefallenen ansehnlichen Versmächtnisses auß dem Nachlaß des Wohlseel. Herrn Kirchensmächtnisses auß dem Nachlaß des Wohlseel. Herrn Kirchensmächts Elsner, als ehemahligen ersten Predigers an derselben, darauf bedacht gewesen, zum Besten der Armuth ein Hospital zu siesten, und anzulegen; so hat solches Presbyterium, das der Kirchen bereits gehörige alte Gebäude, welches hinter den Kirchenschen und Prediger=Wohnungen und deren Gärten, in der Mauer-Strassen belegen war, und zum Nußen der Kirchenschen Schrissen belegen war, und zum Nußen der Kirchenschen Casse bisher Miethe getragen hatte, in Anno 1763. vorschen Casse bisher Miethe getragen hatte, in Anno 1763. vorschen Casse bisher Miethe getragen hatte, in Anno 1763. vorschen Casse die Gebäude, welches hinter den Kirchenschen Casse bisher Miethe getragen hatte, in Anno 1763. vorschen Casse bisher Miethe getragen hatte, in Anno 1763.

läufig vor ein solches Hospital öffentlich erkläret, auch von der Zeit an denen Urmen darinn frene Wohnung gegeben.

Alls aber dieses sehr alte Gebäude nachher den Einfall drohete, hat das Presbyterium solches in Anno 1767, niederreissen lassen, von dem Nachbar der Kirchen-Häuser, dem Herrn Geheimten Tribunals-Nath Gause, einen anstossenden Platz seines Gartens à 32 Fuß in der Breite und 20 Fuß in der Tiefe erkauset, und auf diesen neuerkausten und den vorigen alten Platz ein neues maßives Hauß, 3 Stockwerk hoch und 90 Fuß in der Fronte, nehst einen daran stossenden Thorweg erbauen lassen.

Gedachtes Presbyterium erkläret also nunmehr dieses neuerbauete Hauß, dessen Aussichtung Seine jest glorwürdigst regierende Königl. Majestät höchsteigenhändig gut geheissen und
durch allermildeste Schenkung der dazu erforderlichen Kasksteine
und Holzes begünstiget haben, auf alle folgende Zeiten Kraft
dieses zu einem Hospital der Evangelisch-Reformirten ParochialKürche und Gemeine; und damit eine gute Ordnung in diesem
Hospital und unter den künstigen Hospitaliten nunmehr auch
eingeführet, und fernerhin erhalten werde, so hat dasselbe zugleich folgende Einrichtung und Gesetze zu machen vor gut gefunden, und zwar was betrift

Cap. I.

## and 6 Cuben wit Commence Cap in the folds

Die Eintheilung des Hospitals und die darinn befindliche Gelegenheit zur Aufnehmung sogenannter schamhaften Armen.

- S. 1. Das ganze Gebäude bestehet aus dren voneinander durch alle 3 Stockwerke mittelst gehöriger Zwischen- oder Scheide-Wänden unterschiedenen Theilen, deren jedes Theil seinen eigenen Eingang und Hausthüre hat, und besinden sich in dem mittelsten Theile in jedem Stockwerk nur eine Stube, Cammer und Küche, in den zwenen anderen Seiten-Theilen aber, sind in jedem Stock zwen Stuben, Cammern und Küchen vorhanden.
- S. 2. Mit einer Stube, Cammer und Küche sollen sich, wie auch im alten Gebäude schon geschehen, zwey Hospitaliten behelfen, welchen auch im Keller ein Verschlag zu ihrem vorzäthigen Holz angewiesen werden soll.
- 5. 3. Damit nun aber die schamhaften Armen nicht unter denen gemeinen und geringeren vermischt werden dürsen, sonzern ihre besondere Wohnung untereinander alleine haben konnen, so wird ihnen ein ganzes Theil des Hospitals durch alle 3 Stockwerke bestimmet, wozu um des geräumigen Gelasses willen, das Seiten-Theil so am Gausenschen Garten stehet,

24 3

und 6 Stuben mit Cammern und Küchen hat, als das schicklichste ausersehen worden.

S. 4. Auch diese schamhafte Armen mussen sich nöthigen Falls wenn ihre Zahl stark wäre, gefallen lassen, zwen und

Awen in einer Stube und Cammer zu wohnen, oder es

S. 5. Wird ihnen auch nachgegeben werden, daß ein schamhafter, einen armen geringern Standes aus dem Hospital zu sich in die Cammer nehme, mit welchem er sich, wegen etwa benöthigten Handreichung von demselben, selbst vergleichen muß.

### duit and mind Resta CAP. II. www. and an article? dur

## Die Hospitaliten die an der Hauß. Thure wohnen, oder Thur-Schliesser.

S. 1. An jeglicher Hauß-Thure wird einem unter denen an derselben wohnenden Hospitaliten der Hauß-Schlüssel anvertrauet.

S. 2. Dieser schliesset die Hauß-Thure im Sommer Morgens um 5 oder 6, im Winter um 6 oder 7 Uhr auf, und wiesderum zu, im Sommer Abends um 10, im Winter um 9 Uhr.

S. 3. Er lasset sich aber auch willig finden, seine Mit-Cinwohner, wenn es die Noth erfordert, ausser den gesetzten Stunden, ben verschlossener Thure, aus- und einzulassen.

\$. 4.

S. 4. Er giebt auf die Neinlichkeit vor dem Hause acht, machet die von der Policen angesagte Fegungen des Dammes, seinen Mit-Einwohnern bekamt und verrichtet auch dieselbe mit

ihnen wechselsweise.

S. 5. Deshalb wird auch, so viel möglich ist, zu solchem Thur-Schliesser ein Hospitalit genommen, der nicht ausserhalb Hauses auf Arbeit oder Tagelohn ausgehe, sondern der seine Handthierung im Hause verrichtet, und sich also mehrentheils darinne aufhalten kaun.

#### CAP. III.

#### Die Beschaffenheit der auszunehmenden Armen.

S. 1. Es mussen diesethe Reformirt und vorzüglich von unserer Gemeine senn.

S. 2. Untersuchter und befundenermaffen fo arm, daß fie

ohne Allmosen sich nicht erhalten konnen.

S. 3. Bejahrte Leute senn, oder ben denen doch eine schwache oder kränkliche Beschaffenheit, den Abgang der Jahre erseget, und wird besonders ben dem weiblichen Geschlecht auf ein Alter zwischen 40 und 50 Jahren gesehen, welches von ihnen nothigen Falls durch einen Tausschein zu beweisen ist.

5. 4.

- S. 4. Mussen ein gutes Zeugniß ihres Lebens und Wandels haben, besonders nicht der Trunkenheit oder sonst anderer Laster und der Zanksucht berüchtiget sehn.
- S. 5. Mussen keine Handthierung treiben, die dem Gebäude nachtheilig senn könte, z. E. vor Fremde die Wäsche in der Hospital-Wohnung verrichten, oder eine lermende und das Gebäude erschütternde Arbeit darinnen thun, und sich damit nähren.
- S. 6. Mit anstedenden Krankheiten behaftete, auch wahnwißige und irre Personen, sind der Aufnahme unfähig.
- S. 7. Zwar können Cheleute aufgenommen werden, doch nicht die noch Kinder zu zeugen vermögend sind.
- S. 8. Eben so sind auch Eltern der Aufnahme unfähig, die ihre Kinder ben sich behalten, und im Hospital mitnehmen wollen, wie denn erwachsene Mädgens und überhaupt keine Kinder, zur Verhütung der Zänkeren und sonstiger Aergernisse im Hospital geduldet werden sollen.
- S. 9. Ein Lutherischer Ehegatte wird zwar mit seinem reformirten Gatten aufgenommen, muß sich aber gefallen lassen, wenn der reformirte mit Tode abgegangen ist, und wenn es alsdann an Naum vor reformirte Arme gebrechen solte, diesen Platz zu machen.

Cap. IV.

#### CAP. IV. Die Pflichten der Hospitaliten.

- S. I. Sie mussen einen Gottseligen Christlichen Wandel führen.
- S. 2. Sich in der Kirche zum öffentlichen Gottesdienste fleißig einfinden.
- S. 3. Still und friedlich mit einander leben, wie denn die Banksüchtigen und Unruhe machende ohne Nachsicht wieder aus dem Hospital geschaffet werden sollen.
- S. 4. Sich nicht nur ben gesunden Tagen liebreich und dienstfertig gegen einander beweisen, sondern auch in Krankheiten einander getreulich benstehen.
  - 6. 5. Mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen.
- S. 6. Ihre Wohnungen rein halten und die auf einem Fluhr zusammen wohnen, auch vor die Reinigung desselben und der Treppe sorgen.
- S. 7. Desgleichen vor dem Hospital auf der Strasse auf Reinlichkeit sehen, keine Unreinigkeiten himwerfen oder das ausgefegte am Hause, und eben so wenig an die benachbarten Hausser, oder auch an die angränzende Kirchhofs-Mauern aushäufen.

23

- S. 8. Wann die Fegung des Dammes angesaget wird, solche nach der Ordnung wechselsweise verrichten.
- S. 9. Dazu gehöret auch der Platz und Thorweg zwischen dem Hospital und der Kirchhoss-Mauer, der eben wie das Hospital selbsten von den Hospitaliten rein gehalten, und fleißig geseget werden muß.
- §. 10. Die angesagten Fegungen lassen die schamhaften Urmen von denen verrichten, die sie zu ihrer Handreichung gebrauchen, und finden sich mit ihnen davor ab.
- S. 11. Niemand soll auch unreines Wasser aus den Fenstern giessen, sondern es auf die Strasse heraus tragen.
- §. 12. Streit und Verdruß mit den Nachbarn des Hospitals mussen sie sorgfältig vermeiden, und ihnen keine Ursach zur Klage geben.
- S. 13. Sie mussen ohne ausdrückliche Erlaubniß niemand ben sich aufnehmen, Schlafstellen geben, oder auch nur jemand beherbergen wollen; auch nicht betteln, ben Verlust der Wohnung.
- §. 14. Auch wird ihnen nicht verstattet, jungen Leuten als z. E. Sadets, Soldaten oder andern Coffée und Essen bey sich machen, oder sonst Zusammenkunfte ben sich halten zu lassen, desgleichen Bier über die Strasse zu schenken, wodurch ein unordents

umordentliches und lermendes Ab- und Zulaufen verursachet mird.

S. 15. Da die Rirche den Schornsteinfeger halt und bezahlet, dem gewiffe Zeiten zur Reinigung der Schornfteine gesettet worden, so mussen die Sospitaliten ohnweigerlich sich diese Zeist ten gefallen laffen.

6. 16. Ein jeder muß auf das Beste und den Nugen des Hospitals sehen, und ben Gelegenheiten ihn beforderen, allen Schaden aber und Nachtheil verhüten und abwenden.

S. 17. Alle Unordnung, die er gewahr wird, ungesäumt denen Berren Predigern anzeigen, woben nothigenfalls fein Nahme verschwiegen werden foll.

S. 18. Wer fich den Gesetzen nicht unterwirft, und sonst durch Laster sich der Wohlthaten unwürdig machet, wird aus dem Sospital geschaffet, zu welcher Zeit es auch immer senn mag, felbst mitten im Bierteliahre.

#### CAP. V.

#### Die Wohlthaten so die Hospitaliten geniessen.

S. I. Ein jeder hat selbander, wie oben gedacht, frene Bohnung, in einer Stube, Cammer, Ruche und Berschlag aum holz bestehend. 23 2

- S. 2. Sein benöthigtes Holz kann er sich vor den geringen Preiß anschaffen, wovor es den Armen in der Stadt, und auch in diesem Hospital von den Holzmärkten verabfolget wird, und müssen die in einer Stube zusammen wohnende sich solches gesmeinschaftlich auf ihre Rosten anschaffen.
- S. 3. Nach Maßgebung der Umstände wird ein Hospitalit auch auf den Monathlichen Allmosen=Erar aufgenommen, und bis solches geschehen, ihm von den extraordinairen Allmosen Monathlich nach Möglichkeit geholfen.
- S. 4. Auch wird seiner, wenn sichs thun lasset, ben Austheilung der Legaten-Gelder, desgleichen der um Neu-Jahrs-Zeit fallenden Königl. Allmosen gedacht.
- 5. 5. Es wird ihm auch die wochentliche Armen-Speising ben sich findender Vacantz zugewandt.
- S. 6. Desgleichen sollen sie auch, wenn zum Besten des Hospitals Collecten-Gelder eingehn oder von gutthätigen Herzen vor dasselbe Allmosen gereicht werden, davon partieipiren, und wird zu dem Ende über diese Einnahme und Ausgabe eine besondere jährliche Rechnung geführt werden.
- S. 7. Wann er stirbt, bekommt er eine frene Grabstelle, und wird nach Möglichkeit vor sein Begräbniß gesorget.

5. 8.

5. 8. Zumahlen es mit seiner Verlassenschaft nach Königl. Edicten gehalten, doch daben auch auf die Armuth seiner etwa hinterbleibenden Descendenten gesehen wird.

# CAP. VI. Die Direction des Hospitals.

- S. 1. Die ganze Stiftung siehet unter der Direction und Aufsicht des gesammten Presbyterii, welches
- S. 2. Die specielle Aussicht dem Ministerio der Parochial. Kirche übergiebt.
- 5. 3. Daher muffen die Armen, welche die Reception fit chen, ihre Bittschriften benm Ministerio einreichen.
- 5. 4. Sämtliche Herren Prediger untersuchen sodann, ob die Anhaltenden zur Aufnahme qualificiret find oder nicht.
- 5. 5. Sie befördern darauf die mit ihrem Gutachten und Voris begleitete Bittschrift zum Voriren ans gesammte Presbyterium.
- 5. 6. Den vom Presbyterio recipirten Armen halten Sie ihre Pflichten vor, ermahnen sie, denenselben nachzusommen, und lassen ihnen durch den Küster ihre Wohnungen anweisen, V3 3 welcher

welcher auch sämmtlichen Hospitaliten die im Cap. IV. ihnen vorgeschriebene Pflichten alle Viertel-Jahr vorlesen muß.

- 5. 7. An sie gelangen zuerst die Klagen und Beschwerden der Hospitaliten gegen einander, und werden von ihnen abgesthan.
- 5. 8. Sie visitiren auch das Hospital nicht eben zu gewissen, sondern nach eigenen Gutsinden gewählten Zeiten, da sichs die Hospitaliten am wenigsten versehen.
- 5. 9. Verrichtet diese Visitation derjenige besonders, der mit der Monathlichen Austheilung der Allmosen zu thun hat, und also auch seiner Tour nach, die specielle Aussicht solchen Moznath durch übernimmt.
- heschränkte Macht billig überlassen, diejenige ohne Anstand aus dem Hospital zu weisen, und dem Presbyterio davon Anzeige zu thun, die sich halsstarrig gegen sie bezeigen, denen Gesegen sich hartnäckig wiedersetzen, durch Trunkenheit, Janksucht, Diebstahl, oder Betteln gehn und andere überführte Berbreden, sich der bis dahin genossenen Wohlthaten selbst unwürdig und verlustig gemacht haben.

end der ausgeningsber und gehalt, mit denis wordt unlige der

Gleich wie nun mehrgedachtes Presbyterium vorstehende Einrichtung und Gesetze dieser Stiftung hiermit bestätiget, so behält es sich auch daben vor, noch kunftighin dassenige hinzu zu thun, was Zeit und Umstände zum Besten dieses Hospitals und der guten Ordnung in demselben an Hand geben möchten.

So geschehen Berlin den gten Junii 1768.

Presbyterium der Evangelisch-Meformirten Parochial-Kirche.

v. la Motte. Gronau. Scharden. Reinhart. herrmann. Gravius. Stubenrauch. Richter. von der Laar. Paul Lange. Brandien.

